Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6525**

19. Wahlperiode 14.12.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Jan Korte, Caren Lay, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Bernd Riexinger, Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Dispozinsen deckeln – Verbraucherinnen und Verbraucher vor Überschuldungsfalle schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Dispo-Abzocke vieler Kreditinstitute geht weiter. Es werden durchschnittlich immer noch fast zehn Prozent Zinsen verlangt. Damit liegt dieser Zinssatz nur knapp unter dem aus 2017. Manche Banken und Sparkassen haben im derzeitigen Niedrigzinsumfeld den Dispozinssatz sogar angehoben (vgl. Finanztest, 9/2018, S.32).

Wenn der Disporahmen (eingeräumte Kontoüberziehung) überzogen wird, rutschen die Kundinnen und Kunden in den sog. Überziehungskredit (geduldete Kontoüberziehung). Für den Überziehungskredit werden als Strafzinssatz noch einmal bis zu fünf Prozentpunkte auf den Dispozinssatz aufgeschlagen (vgl. Handelsblatt, „Banken langen beim Dispozins weiter zu“, 10.09.2018). Allerdings ist dies vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht klar, fristet doch die Kostentransparenz für die geduldete Kontoüberziehung ein „Schattendasein“ (iff/ZEW 2012). Statt immer weiter an der Zinsschraube zu drehen, müssen für eingeräumte und geduldete Kredite die gleichen Konditionen gelten.

Dies alles zeigt auch, dass Kreditinstitute die günstigen Kredite, die sie von der Europäischen Zentralbank (EZB) bekommen (der EZB-Leitzinssatz liegt aktuell bei null Prozent), nicht an ihre Kundinnen und Kunden weiterreichen. Banken erwirtschaften also Mehreinnahmen durch überhöhte Zinsen auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Selbstverpflichtungen haben bisher nichts gebracht; Mahnungen an die Kreditinstitute, die Zinssätze fair festzulegen und anzupassen, verpuffen meist wirkungslos.

Verbraucherschützende Vorschriften werden zudem regelmäßig missachtet. Beispielsweise gibt es Banken, die auf ihren Webseiten nicht einmal über die Höhe des Zinssatzes informieren, oder die Grundsätze der Zinsanpassung bzw. der Referenzzinssatz bleiben unklar und uneindeutig. Bisweilen machen Banken die Höhe des Dispozinssatzes zusätzlich von der Bonität der Kundin oder des Kunden abhängig, oder ein negativer Referenzzinssatz wird wie Referenzzinssatz von null behandelt. Sollten doch einmal vergleichsweise niedrige Dispozinssätze locken, sind diese in der Regel mit einer teureren Girokontovariante verknüpft (vgl. Finanztest, 9/2018, S.32f.). Dies kann zu intensiverer Disponutzung verführen, was letztlich die Verschuldungsquote der Privathaushalte erhöht. Etwa 6,9 Mio. Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahren bzw. rund 3,4 Mio. Haushalte in Deutschland

sind verschuldet (vgl. „SchuldnerAtlas Deutschland 2018“ und „iff-Überschuldungsreport 2018“).

17 Prozent der Bankkundinnen und -kunden nehmen den Dispozins dauerhaft in Anspruch. Die hohen Dispo- und Überziehungszinsen treffen insbesondere die Menschen, die sich am Rande des Existenzminimums bewegen und einen Dispokredit oft nutzen müssen, um finanziell über die Runden zu kommen. Sie belasten also Erwerbslose, Alleinerziehende, Seniorinnen und Senioren, Familien mit Kindern und Niedrigverdiener*innen, die nicht mehr schnell genug den Dispokredit ausgleichen und in der Folge in eine Verschuldungsspirale gelangen geraten können.

Um dem entgegenzuwirken, sollten Kreditinstitute verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme des Dispokredits frühzeitig vor den Kosten zu warnen. Sie sollten gleichfalls bei mehr als nur kurzfristiger Disponutzung günstigere Möglichkeiten zur Finanzierung vorschlagen müssen. Vor allem aber sind die Finanzberatung durch Verbraucherzentralen sowie Schuldnerberatungsstellen finanziell und personell dauerhaft zu stärken. Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen so unter anderem Alternativen zum ‚Dispo‘ wie Raten- oder Rahmenkredite aufgezeigt werden.

Obwohl wegen der anhaltenden Zinsexzesse und Verschleierungstaktiken vieler Kreditinstitute in Deutschland Marktversagen attestiert werden kann, klammern sich die Banken an ihr profitables Geschäft, das ihnen Milliardengewinne beschert und oft der Quersubventionierung anderer Leistungen dient. Jeder Prozentpunkt mehr bereichert Kreditinstitute um ca. 340 Mio. Euro (vgl. Finanztest 9/2016, S.27). Das Volumen aller Dispo- und Überziehungskredite liegt laut Bundesbank-Monatsbericht im Juli 2018 bei 31,04 Mrd. Euro; die Ausfallquote hingegen liegt bei unter einem Prozent.

Mehr Kostentransparenz und Beratungspflichten für Kreditinstitute allein können Zinsexzesse nicht dauerhaft korrigieren. Die Kosten der Finanzkrise dürfen auch nicht auf diesem Weg auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt werden. Deswegen bedarf es einer gesetzlichen Obergrenze und Vereinheitlichung der Dispo- und Überziehungszinssätze.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. sowohl der Zinssatz für Dispositionskredite als auch für Überziehungskredite (eingeräumte und geduldete Kontoüberziehung) auf maximal fünf Prozentpunkte über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank begrenzt wird,
2. verhindert wird, dass infolge dieser Dispo- und Überziehungszinsdeckelung andere Gebühren und Entgelte der Kreditinstitute unangemessen angehoben werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern die Finanzberatung durch die Verbraucherzentralen sowie die Schuldnerberatungsstellen der Länder und Kommunen auszubauen und finanziell dauerhaft zu stärken.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Eine gesetzliche Begrenzung finden Dispozinsen aktuell nur in § 138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher). Diese Begrenzung ist aber viel zu schwach, denn Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst angenommen, „wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100% oder absolut um 12 Prozentpunkte übersteigt“ (Antwort auf die Schriftlichen Fragen 256/257 von H. Zdebel, 01.10.2018). Dieser Orientierungswert ist viel zu hoch und leistet daher in der Realität keinen Beitrag zur Bekämpfung von Verbraucherverschuldung.

Bei einer gesetzlichen Dispozinsdeckelung besteht ferner nicht die Gefahr, dass sich bisher günstigere Anbieter daran orientieren und Zinsen nach oben anpassen (vgl. ebd.), weil zurzeit kein Kreditinstitut unter der Grenze von fünf Prozentpunkten über dem EZB-Leitzinssatz liegt. Der Wechsel zu einer günstigeren Bank (vgl. ebd.) ist für einige Kundinnen und Kunden indes nicht zu bewerkstelligen, wenn beispielsweise noch ein Dispokredit zurückgezahlt werden muss. Auch mit diesem Argument gegen eine Dispozinsdeckelung macht es sich die Bundesregierung zu einfach.

Mit dem Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes am 31. Oktober 2018 müssen Banken ihre Kundinnen und Kunden künftig einmal im Jahr über die Gesamtkosten des Girokontos informieren (Entgeltaufstellung), beispielsweise auch über die Zinsen für den Dispokredit oder Entgelte für Überweisungen in Papierform. Vor Abschluss des Vertrages über ein Girokonto müssen Banken ebenfalls eine Kostenübersicht für die Kundin oder den Kunden erstellen, deren Posten recht genau vorgegeben sind (Entgeltinformation).

Mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2016 wurde ein verpflichtendes Beratungsangebot durch den Darlehensgeber bei dauerhafter und erheblicher Inanspruchnahme des Dispositionskredits (Ausschöpfung des Dispositionsrahmen über einen Zeitraum von sechs Monaten zu durchschnittlich über 75 Prozent oder bei einer geduldeten Überziehung über drei Monate, wenn durchschnittlich über 50 Prozent des monatlichen Geldeingangs auf dem Konto in Anspruch genommen werden) eingeführt.

Obwohl Kreditinstitute deutlicher als bisher die Kosten der Konten ausweisen müssen und unter bestimmten Umständen ein verpflichtendes Beratungsangebot greift, reichen diese beiden Regelungen nicht aus, das Marktversagen bei Festlegung und Anpassung der Dispositions- und Überziehungszinsen zu korrigieren.

Den meisten Verbraucherinnen und Verbrauchern ist ein Unterschied zwischen Dispositions- und Überziehungskredit nicht bewusst, und folglich sind sie oftmals überrascht, dass es im Rahmen des Überziehungskredits/der geduldeten Überziehung einen Zinsaufschlag gibt. Ein einheitlicher Zinsdeckel hat den Vorteil, dass es für Kreditinstitute unattraktiver wird, eine „geduldete Kontoüberziehung“ zuzulassen, weil daraus nicht länger Extraprofite gezogen werden können.

Die Anzahl überschuldeter Menschen steigt seit Jahren oder bewegt sich zumindest auf einem hohen Level. Der Schuldnerberatung und der Finanzberatung durch Verbraucherzentralen kommen dabei Schlüsselrollen im Entschuldungsprozess zu. Damit diese Beratungsstellen tatsächlich für alle Menschen offenstehen, brauchen sie eine stärkere finanzielle Untersetzung in Höhe von 15 Mio. Euro (vgl. Antrag Fraktion DIE LINKE im Haushaltsausschuss, Ausschussdrucksache 19(8)2387).